

Benutzungsordnung der Mediathek Efringen-Kirchen

1. Allgemeines

Die Mediathek Efringen-Kirchen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Efringen-Kirchen.

2. Benutzerkreis

2.1

Alle Personen sind im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Mediathek auf privatrechtlicher Grundlage zu benutzen.

2.2

Die Öffnungszeiten der Mediathek werden öffentlich bekanntgegeben.

3. Anmeldung

3.1

Für die Ausleihe von Medien ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich. Für diesen Benutzerausweis wird ein Jahresentgelt (nicht Kalenderjahr) nach der jeweils gültigen Entgeltordnung erhoben. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von diesem Nutzerentgelt befreit.

3.2

Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines Ausweisdokumentes an.

3.3

Die Benutzer erkennen die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch ihre Unterschrift an und geben mit ihrer Unterschrift die Zustimmung zur digitalen Speicherung ihrer Angaben zur Person.

3.4

Für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungsordnung durch eine/-n Erziehungsberechtigte/-n. Diese/-r verpflichtet sich mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular, die Benutzungsordnung anzuerkennen und im Schadensfall anfallende Entgelte und Kosten zu begleichen.

3.5

Nach der Anmeldung erhält der/ die Benutzer/-in einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Die Benutzer sind verpflichtet, Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Mediathek unverzüglich mitzuteilen.

4. Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

4.1

Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Diese beträgt für alle Medienarten vier Wochen.

4.2

Ausgenommen von der Ausleihe sind die mit „Nicht entleihbar“ gekennzeichneten Medien sowie das jeweils neueste Heft eines Zeitschriftenabonnements. Diese können vor Ort in der Mediathek gelesen werden.

4.3

Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Der Antrag kann persönlich, telefonisch oder per E-Mail erfolgen.

Eine Verlängerung der Leihfrist ist zweimal möglich.

4.4

Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Für die Vorbestellung wird ein Entgelt erhoben (siehe Entgeltblatt).

4.5

Die Mediathek ist in besonderen Fällen berechtigt, entliehene Medien zurückzufordern.

5. Rückgabe der Medien

5.1

Die entliehenen Medien sind spätestens zum Ablauf der Leihfrist, welche auf der Ausleihquittung vermerkt ist, unaufgefordert zurückzugeben.

5.2

Für alle Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt fällig, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte (siehe Entgeltblatt).

5.3

Die Versäumnisentgelte und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.

6. Behandlung der Medien, Haftung

6.1

Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

6.2

Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Mediathek unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzer sind verpflichtet, die Medien vor der Ausleihe auf Vollständigkeit und Zustand zu prüfen. Mängel sind dem Personal der Mediathek

zu melden. Wurden keine Mängel gemeldet, wird davon ausgegangen, dass die Benutzer die entliehenen Medien in einwandfreien Zustand erhalten haben.

6.3

Werden bei der Rückgabe der Medien Schäden festgestellt haftet der/ die jeweils letzte Benutzer/ -in dafür. Je nach Mangel ist das Medium zu ersetzen.

7. Entgelte

7.1

Die Personenkreise, die das Jahresentgelt (nicht Kalenderjahr) zu entrichten haben, ergeben sich aus dem Entgeltblatt.

7.2

Wird die Rückgabefrist um mehr als drei Ausleihtage überschritten, muss das Versäumnisentgelt bezahlt werden (siehe Entgeltblatt). Das Versäumnisentgelt ist auch dann fällig, wenn die schriftliche Mahnung beim Benutzer noch nicht eingegangen ist.

7.3

Nach der dritten Mahnung werden der Neuwert der Medien, das Versäumnisentgelt und zusätzlich eine Bearbeitungspauschale von 10 Euro in Rechnung gestellt.

8. Verhalten in der Mediathek

8.1

Alle Benutzer der Mediathek haben sich so verhalten, dass andere Anwesende nicht gestört werden und der Betrieb der Mediathek nicht beeinträchtigt wird.

8.2

Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

9. Ausschluss von der Benutzung

Personen, deren Verhalten sich gegen die Benutzungsordnung richtet, können von der Benutzung der Mediathek ausgeschlossen werden.

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 23. Oktober 1996 mit allen Änderungen außer Kraft.